

SATZUNG DES TENNISCLUBS MÖGGINGEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Möggingen e.V." Er hat seinen Sitz in Radolfzell-Möggingen und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein will durch planmäßige Ausübung und Pflege des Tennissports sowie durch geeigneten Ergänzungssport zur gesundheitlichen Förderung seiner Mitglieder beitragen.

Er hat insbesondere die Aufgabe, den Volkssport auf Gemeindeebene zu fördern. Er ist gehalten, die zur Ausübung dieses Sports notwendigen Anlagen zu erstellen, zu pflegen und seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

- a) Der Tennisclub Möggingen e. V. mit Sitz in Radolfzell-Möggingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Tennisverband. Für ihn und seine Mitglieder ist die Satzung des Badischen Tennisverbandes verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden, die den Tennissport betreiben oder fördern wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Anmeldungen sind schriftlich beim Kassenswart oder Schriftführer einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

- 3) Alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, der Wettspielordnung, der Hausordnung, den Verbandssatzungen und sonstigen vereinsinternen Bestimmungen.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
 - a. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit Vierteljahresfrist erklärt werden muss.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss gemäß § 12 dieser Satzung

§ 6 Art der Mitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. passive Mitglieder

Mitglieder, die sich in außerordentliche Weise um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden und sind damit beitragsfrei bei vollen Mitgliedsrechten und -pflichten. Die Entscheidung liegt bei der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen sind für alle Mitgliedergruppen gleich, sofern nicht durch eine besondere Beitragsregelung innerhalb der einzelnen Gruppen Sonderrechte durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und sind an geeigneter Stelle auszuhängen.

Sämtliche Beiträge sind zum Saisonbeginn, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Aufnahmegebühren und Erstbeiträge sind sofort zu bezahlen. Spielberechtigt ist nur, wer den Jahresbeitrag entrichtet hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vorzüge und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht durch besondere Regelung eingeschränkt sind.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere die in § 2 genannten zu befolgen und einzuhalten.

3. Für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen und Beschädigungen des Vereinseigentums oder fremder Gegenstände und Anlagen, hat das betreffende Mitglied selbst aufzukommen. Der Verein haftet weder hierfür noch für die mitgebrachten Wertsachen, Kleidungsstücke und Bargeldbeträge.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Verein betriebenen Anlagen pfleglich zu behandeln.
5. Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Jugendvertreters für die Vorstandschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Platzwart
- h) dem Hauswart

Auf Vorschlag des Vorstandes - im Sinne des § 9, Ziff. 2 - kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen gleichzeitig übernehmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Abstimmung bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

3. Vorstand im Sinne des § 26, BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Vom Vertretungsrecht darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er soll den 1. Vorsitzenden bei allen Vereinsgeschäften tatkräftig unterstützen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 2500,00 belasten, ist der 1. Vorsitzende selbständig befugt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert € 2500, -- übersteigt, bedarf es eines Beschlusses des Vorstands.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Südkurier erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Vorstand dies in einer Sitzung beschließt, zu der mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

b) Die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der Vorstand ist dann gemäß 3 a) verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes

Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren

Änderung der Satzung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und müssen innerhalb von 4 Wochen an geeigneter Stelle auf dem Clubgelände veröffentlicht werden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet beim 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im 2. Wahlgang erfolgt die Stichentscheid zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft und ob sie das Vermögen, die Schulden und die Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes
- b) bei schwerwiegendem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des Vereins oder Verbandes
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb u. außerhalb des Clubs
- d) bei Nichtzahlung der Beiträge

2. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Über andere Disziplinarverfahren im Rahmen seiner Hausrechte entscheidet der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss der Auflösung erfordert, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Dreiviertelmehrheit muss mindestens die Hälfte der gesamtwahlberechtigten Mitglieder des Vereins darstellen. Bleibt die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Ortsteil Möggingen, zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Christine Roth
(Schriftführerin)

Jürgen Karrer
(1. Vorstand)